

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70047 Stuttgart

An alle Mitgliedergenossenschaften

2020/A-017 Steuern: (Entwurf!) Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)

- **Auf der Grundlage des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes des Koalitionsausschusses wird die temporäre Absenkung des Umsatzsteuersatzes für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 für erheblichen Umsetzungsaufwand in allen Unternehmen sorgen – Empfehlung zur Anpassung von Geschäftsprozessen**
- **Relevant für: Vorstand, Rechnungswesen, Steuerung/Controlling**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierungskoalition hat bekanntlich am 03.06.2020 ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie verkündet. Bereits am 12.06.2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes veröffentlicht (BR-Drucks. 329/20). Kernstück dieses Entwurfs ist die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 %.

Überraschenderweise hat das Bundesministerium der Finanzen ebenfalls bereits am 12.06.2020 den Entwurf eines begleitenden Anwendungsschreibens für diese zeitlich beschränkte Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes veröffentlicht. Die kurzfristige Reaktion war möglich, da inhaltlich ein Großteil aus dem begleitenden BMF-Schreiben zur letzten Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007 übernommen werden konnte. Aber offensichtlich wurden zwar Datumsangaben aktualisiert, aber die Unterschiede zwischen der damaligen Steuersatzerhöhung und der erstmaligen Senkung des Tarifs sind nicht durchgängig berücksichtigt. Einzelne Ausführungen erwecken den Eindruck der Sinnwidrigkeit (vgl. Rz. 21: hier wären u. E. Ausführungen zu Teilleistungen, die vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, wesentlich wichtiger, als die Formulierungen zum Zeitraum vor dem 01.07.2020).

**Information
2020/A-017**

**Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e. V.**

Peter Track
Steuerberatung

Fon 0711 222 13-26 70
Fax 0711 222 13-29 73 93

peter.track
@bwgv-info.de

19. Juni 2020



GENO-Haus Stuttgart
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
Fon 0711 222 13-0
Postfach 10 54 43
70047 Stuttgart

www.wir-leben-genossenschaft.de

Es war für uns jedenfalls wenig überraschend, dass unsere Mitglieder aufgrund der veröffentlichten „Absichten“ der Regierung bereits detaillierte Fragen an uns gerichtet haben, da die Umsetzung der Beschlüsse erheblichen Einfluss auf die Planungsrechnungen jeder Genossenschaft haben wird. Es ergeben sich zudem daraus sowohl rechtliche, als auch technische Fragestellungen. Es ist trotz der teilweise massiven Kritik in der Öffentlichkeit aber damit zu rechnen, dass das Gesetz wie geplant noch im Juni verabschiedet wird.

In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass wir gemeinsam mit den anderen Regionalverbänden bereits den Bundesverbänden umfangreiche Hinweise und Fragen zur Auslegung der Regelungen zur Mehrwertsteuersenkung übermittelt haben, damit diese bei den Eingaben an das Finanz- bzw. Wirtschaftsministerium auf Klarstellungen und erforderliche Nachbesserungen hinwirken.

Mit der beigefügten Anlage 1 möchten wir Ihnen den aktuellen Informationsstand (Stand 18.06.2020) zu diesen und weiteren Fragestellungen näherbringen. Zudem haben wir bereits **Webinar-Angebote** für Genossenschaftsbanken und für die Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften im BWGV- bzw. bwgv-akademie-Portal eingestellt.

Selbstverständlich werden die für Ihr Unternehmen zuständigen Steuerberater für darüber hinaus gehende Mail- und Telefonanfragen mit möglichst aktuellen Informationen zur Verfügung stehen.

Soweit es um die Unterstützung in EDV-Anwendungsfragen geht, wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner bei den Rechenzentren bzw. bei den Software-Anbietern.

Anmerkung: Ersten Pressemeldungen zufolge werden wohl nicht genügend Fachkräfte für die Umstellung von elektronischen Kassensystemen zur Verfügung stehen. Möglicherweise werden Rechnungsempfänger mit Vorsteuerabzugsberechtigung dann auch bei Barkäufen manuell erstellte Rechnungen mit dem „richtigen Inhalt“ verlangen.

Abschließender Hinweis: Anpassungsbedarf der Geschäftsprozesse

Diese Information enthält keine Empfehlung, ob die einzelne Genossenschaft sich dazu entscheiden soll, die vorübergehende Steuersatzreduzierung an die Kunden weiter zu geben oder ob die seitherigen Bruttopreise unverändert ausgewiesen werden, um so die Corona-bedingten Belastungen im Unternehmen etwas kompensieren zu können. Die Entscheidung der Unternehmensleitung wird sicherlich von der individuellen Wettbewerbssituation abhängen und auch berücksichtigen, dass zum Jahresende 2020 die nächste Preisdiskussion anstehen wird.

Unabhängig von der Frage, ob die temporäre Änderung der Umsatzsteuersätze die gewünschten Auswirkungen auf die Konjunktur zeigen wird, ist allen Unternehmen dringend zu empfehlen, kurzfristig die Geschäftsprozesse an diese temporären steuergesetzlichen Regelungen anzupassen. Dies gilt nicht nur für die Erstellung der (korrekten) Abrechnung über die getätigten Umsätze (Vermeidung Steuerschuld gem. § 14c UStG), sondern auch für die Prüfung von Eingangsrechnungen (wegen Sicherung des Vorsteuerabzuges gem. § 15 Abs. 1 UStG; vgl. Ausführungen in der Anlage 1 unter „unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer“).

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.

Axel Ost
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Steuerberatung

Peter Track
Steuerberater
Steuerberatung

Anlagen:

- Anlage 1 Allgemeines und Grundsätzliches zur Mehrwertsteuer-Senkung sowie zu Einzelsachverhalten in Genossenschaften
- Anlage 2 Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens ohne Datum (Veröffentlichung vom 15.06.2020)
- Anlage 3 Schreiben Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 10.06.2020
- Anlage 4 (erste) Checkliste Umstellung USt-Sätze
- Anlage 5 (erste) FAQ-Liste Dauerleistungen